



Landesverein der
Justizwachtmeister
Niedersachsen e.V.

Landesverein der Justizwachtmeister e.V.
Fachgerichtszentrum Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
z.H. Herrn Lustig

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zum Sitzungs- und Vorführungsdienst

Sehr geehrter Herr Lustig,

zu dem übersandten Entwurf zur Anpassung der Richtlinie zum Sitzungs- und Vorführungsdienst nimmt der Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V. wie folgt Stellung:

Die Streichung des § 16 „Allgemeines“ wird als problematisch eingeschätzt, die bereits bestehenden und sich bewährten Richtlinien geben aus Sicht des Landesvereins genug Spielraum, um im Einzelfall dem oder der Vorsitzenden unter Zuhilfenahme der Leitungen der Wachtmeistereien die Personalplanung zielgerichtet vorzunehmen. Aus unserer Sicht kann der Einsatz nicht auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Personals getroffen werden, sondern nur nach der tatsächlichen Gefährdungslage. Diese kann – wenn überhaupt – nur der oder die Vorsitzende anhand der vorliegenden Verfahrensakten einschätzen. Wenn jetzt noch zusätzlich die Behördenleitungen und Geschäftsleitungen mit in die Planung eingebunden werden, haben wir als Landesverein erhebliche Bedenken, dass dann unterschiedliche Interessen, die nicht das Hauptaugenmerk der Sicherheit haben, in der Einsatzplanung verfolgt werden.

Neben der Planung der Personalressourcen ist die Eigen- und Fremdsicherung ein wesentlicher Gesichtspunkt, der nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Gewaltbereitschaft und das Aggressionspotential bei den angeklagten Personen sowie dem Publikum ist nach den Aussagen der Kolleg*innen des Justizwachtmeisterdienstes, der Mitglieder des Einsatzteams Niedersachsen und der Mitglieder der Regionalen Sicherheitsteams deutlich angestiegen.

Anwesende Personen im Publikum stellen eine nicht abschätzbare Gefahr dar, sowohl durch eventuelle Gewalttätigkeiten als auch durch beispielsweise der Übergabe von Gegenständen an den inhaftierten Angeklagten. Bei Tumulten oder Ablenkungsversuchen können Bedienstete allein nicht effektiv handeln, ohne Unterstützung zu erhalten.

Zu beachten ist auch der Schutz vor ungerechtfertigten Anschuldigungen der/des Angeklagten. In manchen Situationen wird die Wachtmeisterin oder der Wachtmeister beschuldigt, nicht ordnungsgemäß mit der vorzuführenden Person umgegangen zu sein. Eine Wachtmeisterin / ein Wachtmeister, der allein vor Ort war, kann sich nur auf seine Aussage berufen. Eine zweite/r Kolleg*innen könnte hier als Zeuge herangezogen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch bei den „TT-SQ Terminen“ die Kolleg*innen hauptsächlich zu zweit auf bevorstehende Situationen im Sitzungs- und Vorfürhdienst ausgebildet werden. Die Kolleg*innen geben sich größte Mühe, dass in der Praxis, wenn möglich, nicht alleine gehandelt wird, sondern eine Absicherung durch eine Kollegin oder einen Kollegen erfolgt.

Die Gewissheit, dass man im Notfall nicht »alleine dasteht«, trägt dazu bei, dass die Kolleg*innen ihre Aufgaben durch sicheres Auftreten nahezu immer deeskalierend und ordnungsgemäß erledigen können.

Als Beispiel könnte hier die Einsatztaktik der »L-Stellung« dienen, die eine wichtige Rolle bei der Beaufsichtigung und Kontrolle von Personen spielt. Diese Position wird von zwei Bediensteten eingenommen, die sich auf beiden Seiten des Ziels befinden. Das ist ein wichtiger Aspekt, um die Bewegungsfreiheit der zu kontrollierenden/beaufsichtigenden Person einzuschränken und die Bediensteten vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die vorgenannten Punkte zeigen die Notwendigkeit einer Vorführung durch mindestens zwei Bedienstete, auch bei mehreren Angeklagten.

Ebenfalls würden wir anregen, § 23 (1) zu überarbeiten oder über eine komplette Streichung nachzudenken.

Gerade im Sitzungs- und Vorfürhdienst ist es aus Sicht des Landesvereins unerlässlich, dass alle beteiligten Bediensteten ihre Schutz- und Einsatzmittel bei sich tragen, um gegebenenfalls in gefährlichen Situationen oder bei Ausschreitungen angemessen handeln zu können. Wenn sich eine Person eigenverantwortlich dazu entschließt, seinen EKA nicht mitzuführen, ist sie aus unserer Sicht nur eingeschränkt handlungsfähig. Das könnte wiederum erhebliche Nachteile in der Eigen- und Fremdsicherung nach sich ziehen.

Alle weiteren Änderungen erachten wir als zweckmäßig und als eine für uns handlungssichere Richtlinie bei der Ausübung unserer dienstlichen Tätigkeit.

Für Rückfragen und einen mündlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand

Im Auftrag
Aldo Hertramph